

Brandschutznachweis

Gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15 „Qualitätssicherung im Brandschutz“ ist grundsätzlich bei allen Bauvorhaben ein Brandschutznachweis zu erstellen und der Brandschutzbehörde einzureichen.

Lage: Adresse(n) und Grundstücksnummer(n) entsprechend Angaben in Baugesuchsfomular

GVZ-Nr.: _____

Nutzung: bisher _____ / neu _____

/ _____

Raum mit grösster Personenbelegung (> 50 Personen): _____ Personen: _____

Qualitätssicherungsstufe (voraussichtlich) ☐ QSS1 ☐ QSS2 ☐ QSS3 ☐ QSS4

Gebäudegeometrie Gesamthöhe ab gewachsenem Terrain _____ m

- ☐ Nebenbauten (gemäss Brandschutznorm)
☐ Gebäude mit geringen Abmessungen (gemäss Brandschutznorm)
☐ Gebäude geringer Höhe (bis 11 m)
☐ Gebäude mittlerer Höhe (bis 30 m)
☐ Hochhaus (über 30 m)

Schutzabstand zum Nachbargebäude eingehalten ☐ ja ☐ nein

Geplante Ersatzmassnahme _____

Bauart ☐ Massiv ☐ Holz ☐ Stahl ☐ Bestand unbekannt

Löschanlagenkonzept (Sprinkler) ☐ ja ☐ nein

Materialisierung Tragwerk ☐ RF1 ☐ RF2/3 ☐ Bestand unbekannt

Materialisierung Brandabschnitte ☐ RF1 ☐ RF2/3 ☐ Bestand unbekannt

Tragwerk Feuerwiderstand
Untergeschosse ☐ R90 ☐ R60 ☐ Bestand unbekannt
Erd-/ Obergeschosse ☐ R90 ☐ R60 ☐ R30 ☐ Bestand unbekannt

Brandabschnittbildung
Geschossdecken ☐ REI90 ☐ REI60 ☐ REI30 ☐ Bestand unbekannt
Vertikale Fluchtwege ☐ REI90 ☐ REI60 ☐ REI30 ☐ Bestand unbekannt
EG-OG, Wände, hor. Fluchtwege ☐ EI90 ☐ EI60 ☐ EI30 ☐ Bestand unbekannt
UG, Wände, hor. Fluchtwege ☐ EI90 ☐ EI60 ☐ Bestand unbekannt
Aufzugsschächte ☐ EI90 ☐ EI60 ☐ EI30 ☐ Bestand unbekannt
Türen, Tore ☐ EI30 ☐ E30 ☐ Bestand unbekannt
Brandmauern ☐ REI180 ☐ REI90 ☐ REI60 ☐ Bestand unbekannt
Installationsschächte ☐ EI90 ☐ EI60 ☐ EI30 ☐ Bestand unbekannt

Aussenwandkonstruktion (VKF-Brandschutzrichtlinie 14-15 „Verwendung von Baustoffen“, Zeichnung S. 14)

☐ Klassifiziertes System Systemtyp: _____

Aussenwandbekleidung (E) ☐ RF1 ☐ RF2 ☐ RF3
Aussendämmebene (H) ☐ RF1 ☐ RF2 ☐ RF3 ☐ Brandriegel erford.
Zugang Feuerwehr, Fassade ☐ ja ☐ nein

Bedachung	Oberste Schicht Wärmedämmung Unterlage Zugang Feuerwehr, Dach	☐ RF1 ☐ RF1 ☐ RF1 ☐ ja	☐ RF2 ☐ RF2 ☐ RF2 ☐ nein	☐ RF3 ☐ RF3 ☐ RF3 ☐ BSP30 RF1
Löscheinrichtungen	☐ ja ☐ Handfeuerlöscher ☐ Wasserlöschposten	☐ nein ☐ Löschdecken ☐ Innenhydrant	☐ trocken ☐ nass	
Sprinkleranlage	☐ Vollschutz	☐ Teilschutz, Bereich gemäss Brandschutzplan		
Brandmeldeanlage	☐ ja ☐ Vollüberwachung	☐ nein ☐ Teilüberwachung, Bereich gemäss Brandschutzplan ☐ Schutzzielorientierte Überwachung		
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Räume / vertikale Fluchtwege (z.B. Treppenhäuser)				
notwendig	☐ ja, für / aufgrund: _____	☐ nein		
Beschrieb:	☐ NRWA (natürlich)	☐ LRWA (Brandlüfter)	☐ MRWA (maschinell)	
Sicherheitsbeleuchtung	☐ ja ☐ für Fluchtwege	☐ nein ☐ für Fluchtwege in Räumen		
Rettungszeichen	☐ ja	☐ nein	☐ sicherheitsbeleuchtet	
Blitzschutzsystem VKF	☐ ja	☐ nein	☐ Klasse: _____	
Spezielle Brandgefahren _____				
Lufttechnische Anlagen	☐ ja ☐ Kontrollierte Wohnraumlüftung	☐ nein ☐ Gewerbliche Küche, m³/h _____		
Beilagen	☐ Brandschutzpläne ¹⁾ ☐ Fassaden- und Dachdetail ☐ Brandschutzkonzept ☐ Evakuierungskonzept	☐ Nutzungsvereinbarung / Belegungsvereinbarung ☐ Rauch- und Wärmeabzugskonzept ☐ Sicherheitskonzept für Umbau und Betrieb ☐ _____		

Für allgemeine Bemerkungen bitte separates Blatt verwenden.

¹⁾ ausgenommen Einfamilienhäuser, Nebenbauten und Bauten mit geringen Abmessungen

	Bauherrschaft	Projektverfasser/in	QS-Verantwortliche/r
Name / Firma	_____	_____	_____
Strasse, Nr.	_____	_____	_____
PLZ, Ort	_____	_____	_____
Sachbearbeiter/in	_____	_____	_____
Tel.-Nr. / Email	_____	_____	_____
Datum, Unterschrift			

Erläuterung zum Formular Brandschutznachweis

Die VKF-Brandschutzrichtlinien 2015 (BSR) führen das Thema der Qualitätssicherung neu und für alle Bauvorhaben ein. Dazu haben folgende Gründe geführt:

- zunehmende Komplexität von Bauten
- technischer und organisatorischer Brandschutz gewinnen gegenüber dem baulichen zunehmend an Bedeutung
- komplexe Bauten erfordern massgeschneiderte Brandschutzkonzepte
- Notwendigkeit der qualifizierten Projektbegleitung von Planerseite
- Sicherstellung, dass der geplante Brandschutz auch realisiert wird
- Sicherstellung einer geeigneten Dokumentation, damit der geplante Brandschutz über die gesamte Nutzungsdauer eines Gebäudes aufrechterhalten wird

Wesentliche Bestimmungen zur Qualitätssicherung

Neubauten sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an allen Bauten und Anlagen werden in eine der vier Qualitätssicherungsstufen (QSS) eingeteilt.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 2.3 Abs 1)

Die Einstufung erfolgt nach Nutzung, Gebäudegeometrie (Gebäudehöhe, Ausdehnung), Bauweise und besonderen Brandrisiken.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 2.3 Abs 2)

Für alle Neubau-, Mieterausbau-, Umbau-, Sanierungs- und Umnutzungsprojekte ist eine entsprechende Projektorganisation aufzubauen.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 3.1.1 Abs 1)

In Abhängigkeit der Qualitätssicherungsstufe muss der QS Verantwortliche Brandschutz über eine Anerkennung zum Brandschutzfachmann VKF, respektive Brandschutzexperten VKF oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 3.2.2 Abs 2)

QSS 1: Üblicherweise nimmt der Gesamtleiter die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich. Gute Kenntnisse im Brandschutz sind erforderlich. Allenfalls sind unterstützend Fachplaner hinzuzuziehen.

QSS 2: Ein Brandschutzfachmann VKF oder eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.

QSS 3: Ein Brandschutzexperte VKF nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.

Übergangsbestimmung: Für den Nachweis der Qualifikation als QS Verantwortlicher Brandschutz gelten Übergangszeiten bis zum 1.1.2020. Für die zu erbringenden Leistungen gibt es hingegen keine Übergangszeiten.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 8)

Der Brandschutznachweis ist für alle Qualitätssicherungsstufen erforderlich.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, Anhang zu Ziffer 5)

Baubewilligungsverfahren

Der Brandschutznachweis ist wesentlicher Bestandteil der Baueingabe. Die darin gemachten Angaben sind massgeblich für die Beurteilung eines Bauvorhabens.

Der Brandschutznachweis ist immer mit dem Baugesuch einzureichen.

Anstatt des vorliegenden Formulars kann auch ein formloser Brandschutznachweis eingereicht werden, welcher die gleiche Vollständigkeit besitzen muss.

Verwendete Begriffe

Nebenbauten

eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden (z. B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinlager) wenn ihre Grundfläche 150 m² nicht übersteigt.

Gebäude mit geringen Abmessungen

Gebäude geringer Höhe, max. 2 Geschosse über Terrain, max. 1 Geschoss unter Terrain, Summe aller Geschossflächen bis 600 m², keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung, keine Nutzung als Kinderkrippe, Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss.

Gebäude geringer Höhe

bis 11 m Gesamthöhe

Gebäude mittlerer Höhe

über 11 m und bis 30 m Gesamthöhe

Hochhaus

Über 30 m Gesamthöhe

Gewachsenes Terrain

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

Die Messweise erfolgt gemäss Erläuterungen der einzelnen Definitionen des Anhangs IVHB.

